



Datengrundlage:  
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Legende	
<b>Zeichnerische Festsetzungen</b>	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9 (1)1 BauGB
<b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete	§ 9(1)1 BauGB § 4 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	§ 9 (1)1 BauGB
<b>GFZ</b> Geschosflächenzahl	§ 9(1)1 BauGB § 10 BauNVO
<b>GRZ</b> Grundflächenzahl	§ 9(1)1 BauGB § 10 BauNVO
<b>III</b> Zahl der Vollgeschosse, Höchstzahl	§ 9(1)1 BauGB § 10 BauNVO
<b>Art der Nutzung</b>	Zahl der Vollgeschosse
<b>GRZ</b> Grundflächenzahl	
<b>GFZ</b> Geschosflächenzahl	
<b>Bauweise</b>	Dachneigung
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	
<b>O</b> Offene Bauweise	§ 9(1)2 BauGB § 22,23 BauNVO
<b>H</b> nur Hausgruppen zulässig	§ 9(1)2 BauGB § 22,23 BauNVO
<b>B</b> Baugrenze	§ 9(1)2 BauGB § 22,23 BauNVO
<b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf</b>	§ 9 (1)5 BauGB
<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b>	
<b>Sch</b> Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
<b>Sp</b> Spielanlagen	
<b>Verkehrsflächen</b>	§ 9 (1)11 BauGB
<b>Straßenverkehrsflächen</b>	
<b>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen</b>	
<b>Straßenbegrenzungslinie</b>	
<b>P</b> öffentliche Parkfläche	
<b>A</b> Fußweg, Radfahrer erlaubt	
<b>W</b> Wirtschaftsweg	
<b>Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen</b>	§ 9 (1)11 BauGB
<b>Bereich ohne Ein- Ausfahrt</b>	

<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b>	§ (9)12,14 BauGB
<b>Elektrizität</b>	
<b>Grünflächen</b>	§ 9 (1)15 BauGB
<b>Spielplatz</b>	
<b>Flächen für die Landwirtschaft und für Wald</b>	§ 9 (1)18 BauGB
<b>Flächen für den Wald</b>	
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	§ 9 (1)20,25 BauGB
<b>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	§ 9(1)20 BauGB
<b>Bäume (Anpflanzung)</b>	§ 9(1)25 BauGB
<b>Bäume (Anpflanzung), Obstbäume gem. Pflanzliste</b>	§ 9(1)25 BauGB
<b>Streuobst und Extensivwiesen</b>	
<b>Bäume (Erhaltung)</b>	§ 9(1)25 BauGB
<b>Sträucher (Anpflanzung)</b>	§ 9(1)25 BauGB
<b>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	§ 9(1)25 BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
<b>Gemeinschaftsgaragen</b>	§ 9(1)11 BauGB
<b>Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen</b>	§ 9(1)11 BauGB
<b>Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts</b>	§ 9(1)11 BauGB
<b>Für diese Fläche werden folgende baulichen Vorkehrungen festgesetzt: Der Schießstand ist nach allen Seiten schalldicht zu bauen. Diese Maßnahme ist gem. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als notwendige Anlage zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu behandeln.</b>	
<b>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans</b>	§ 9(1)1 BauGB
<b>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes</b>	§ 16a, § 19(3) BauNVO
<b>Durchgang mit Festsetzung der lichten Höhe</b>	

<b>Sonstige Darstellungen</b>	
<b>FL.2</b> Flurbezeichnung	
<b>417</b> Flurstücksnummer	
<b>Flurstücksgrenze</b>	
<b>Hausnummer</b>	
<b>±8.00</b> Bemaßung	
<b>vorhandene Grundstücksgrenze</b>	
<b>vorgeschlagene Grundstücksgrenze</b>	
<b>bestehende bauliche Anlagen</b>	
<b>vom Satzungsbeschluss ausgenommen</b>	
<b>Clematis vitalba</b>	Waldrebe
<b>Hedera helix</b>	Efeu
<b>Lonicera caprifolium</b>	Gelbblät
<b>Parthenocissus 'velutina'</b>	Wildes Wein
<b>Vitis vinifera</b>	Weinrebe
<b>In dem Wohngebiet WA 2 sind Flachdächer dauerhaft extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratauflage muss mindestens 10 cm betragen.</b>	
<b>In dem Wohngebiet WA 2 ist das aus unbegrüntem Dachflächen abfließende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung zu verwenden. Die Zisternengröße (mindestens 20 Liter pro m² projizierte Dachfläche) und die Art und Weise der Verwertung und der Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen (auch Überlaufwasser aus Zisternen) ist im Baugenehmigungs- bzw. Bauantragverfahren nachzuweisen.</b>	
<b>Gem. § 9 (1) in Verbindung mit Nr. 25 BauGB - Ausgleichsmaßnahmen -</b>	
<b>Pflanzung von Obstbäumen</b>	
<b>Grundsätzlich sind nur einheimische Sorten zu verwenden. Qualitätsbild: Hochstamm, 2 x v, Stammhöhe 160 - 180 cm.</b>	
<b>Apfel:</b>	<b>Birnen:</b>
Altstädtler Mostapfel	Blumenbachs Butterbirne
Ananas-Renette	Diehle Butterbirne
Baumann Renette	Gute Graue
Boikenapfel	Gute Luise von Avianches
Champagner Renette	Hofratsbirne
Danziger Kantapfel	Köstliche von Chameau
Gellammer Kardinal	Madame Bole
Jakob Leibel	Pastorenbirne
Kanada Renette	Mollenbusch
Landsberger Renette	Weißer Winterbirne
Renette von Zuccalmaglio	<b>Pflanzung/Zwetschen:</b>
Rheinischer Bohnapfel	Große, grüne Reneclauda
Roter Eisapfel	Hauszweitsche
Roter Triescher Weinaepfel	Eringer Frühzweitsche
Schafsnase	Mirabelle von Ranch
Schöner von Boskopp	
Wintergoldparmäne	
<b>Kirschen:</b>	
Große, schwarze Khorpekirische	
Lauenmannskirsche	
Schattenmorelle	
<b>Der Pflanzabstand soll mind. 10 m betragen.</b>	
<b>Pflegemaßnahmen:</b>	
<b>Die Pflanzflächen sind in den ersten drei Jahren durch regelmäßiges schneiden zu pflegen.</b>	
<b>Zweischürige Mahd der Streuobst- und Extensivwiesen.</b>	
<b>Keine Düngung, kein Einsatz von Herbiziden.</b>	
<b>Kronenerziehungsschnitt in den ersten fünf Jahren.</b>	
<b>Regelmäßiger Pflegeschnitt.</b>	
<b>Nachpflanzen von Obstbäumen, falls erforderlich.</b>	

- 2. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO**  
In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:
- 2.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO
- 2.1.1 Bei Gebäuden mit maximal 2 zulässigen Vollgeschossen wird im Allgemeinen Wohngebiet eine taleitige Traufhöhe von max. 6,50 m, bei Gebäuden mit maximal 1 zulässigen Vollgeschoss eine taleitige Traufhöhe von max. 4,00 m gemessen vom natürlichen Geländeanschnitt bis zum Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk / Oberkante Dacheindeckung festgesetzt.
- 2.2 Die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB
- 2.2.1 Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur unterirdisch verlegt werden.
- 2.3 Gem. § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 BauGB -Eingriffsmindernde Maßnahmen -
- 2.3.1 Hof- und Stellplatzflächen sind zur Förderung der Grundwasserbildung wasser-durchlässig zu befestigen (z. B. weifugiges Pflaster, Rasengittersteine, wasserge-bundene Decke), soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist.
- 2.3.2 Im Wohngebiet sind mind. 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen 30 % Baum- und Strauch-pflanzungen gem. Pflanzliste enthalten.
- 2.3.3 Geeignete Gebäudefassaden sind mit Kletterpflanzen oder Spalierobst zu begrün-en. Grasdächer sind zulässig.
- 2.3.4 Einfriedigungen sind so zu gestalten, dass die Wanderungsbewegungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht behindert werden. Mauern und Mauersockel sind nicht zulässig.
- 2.3.5 Erhaltung der die Erschließungsstraße 'Am Liebholz' zum geplanten Baugebiet säumenden Obstbäume, Gehölzstreifen und Ruderaufflären, soweit sie sich nicht im Zufahrtbereich der einzelnen Grundstücke oder im Kreuzungsbereich der Erschließungsstraße befinden. Im Zuge der Baumaßnahmen sind Baumsicherungs-maßnahmen durchzuführen.
- 2.3.6 Erhalt der Obstbäume am nordwestlichen Rand des Baugebietes.
- 2.3.7 Nach Nordosten, Südosten und Süden ist das Baugebiet mit einer 10 m breiten Abpflanzung aus standortgerechten Gehölzen (Bäume II. Ordnung und Sträucher) gem. Pflanzliste einzurühen.
- 2.3.8 In den Straßenräumen sind, wie im Plan dargestellt, großkronige Bäume gem. Pflanzliste zu pflanzen.
- 2.3.9 Öffentliche Parkplätze sind mit je einem großkronigen Laubbäum für fünf Stell-plätzen zu bepflanzen. Sie sind wasserdurchlässig auszubauen, den die potentiell mögliche Mineralionkonzentration wird nach Abwägung für hinnehmbar ange-sehen.
- 2.3.10 Die Baum- und Strauchpflanzungen sollen in den ausgewiesenen Pflanzflächen nicht in Reihe, sondern einzeln und in Gruppen gepflanzt werden. Der Stamm-fang der Bäume sollte nicht unter 18 - 20 cm liegen. Das Qualitätsbild der Sträucher sollte 2 x v 80 - 100 nicht unterschreiten, der Pflanzabstand beträgt 1 m. Es wird empfohlen, an geeigneten Stellen Nisthilfen für Singvögel, Insekten und ggf. Fledermäuse anzubringen.
- 2.3.11 Pflanzliste der anzupflanzenden Bäume und Sträucher  
**Bäume:**  
Acer pseudoplatanus  
Carpinus betulus  
Fagus sylvatica  
Fraxinus excelsior  
Prunus avium  
Quercus robur  
Salix caprea  
Tilia cordata  
Ulmus glabra  
Alnus glutinosa  
**Bergahorn**  
Hainbuche  
Buche  
Esche  
Vogelkirsche  
Stieleiche  
Salweide  
Winterlinde  
Bergulme  
Schwarzerle  
**Sträucher:**  
Acer campestre  
Cornus sanguinea  
Corylus avellana  
Crataegus monogyna  
Lonicera xylostema  
Prunus spinosa  
Schliehe  
Hundsrose  
Purpurweide  
Korbweide  
Schwarzer Holunder  
Schneeball  
**Feldahorn**  
Hartleigei  
Hasel  
Weißdorn  
Heckenkirsche  
Schlehe  
Hundsrose  
Purpurweide  
Korbweide  
Schwarzer Holunder  
Schneeball
- 2.3.12 In dem Wohngebiet WA 2 sind Flachdächer dauerhaft extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratauflage muss mindestens 10 cm betragen.
- 2.3.13 In dem Wohngebiet WA 2 ist das aus unbegrüntem Dachflächen abfließende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung zu verwenden. Die Zisternengröße (mindestens 20 Liter pro m² projizierte Dachfläche) und die Art und Weise der Verwertung und der Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen (auch Überlaufwasser aus Zisternen) ist im Baugenehmigungs- bzw. Bauantragverfahren nachzuweisen.
- 2.4 Gem. § 9 (1) in Verbindung mit Nr. 25 BauGB - Ausgleichsmaßnahmen -
- 2.4.1 **Pflanzung von Obstbäumen**  
Grundsätzlich sind nur einheimische Sorten zu verwenden. Qualitätsbild: Hochstamm, 2 x v, Stammhöhe 160 - 180 cm.  
**Apfel:**  
Altstädtler Mostapfel  
Ananas-Renette  
Baumann Renette  
Boikenapfel  
Champagner Renette  
Danziger Kantapfel  
Gellammer Kardinal  
Jakob Leibel  
Kanada Renette  
Landsberger Renette  
Renette von Zuccalmaglio  
Rheinischer Bohnapfel  
Roter Eisapfel  
Roter Triescher Weinaepfel  
Schafsnase  
Schöner von Boskopp  
Wintergoldparmäne  
**Birnen:**  
Blumenbachs Butterbirne  
Diehle Butterbirne  
Gute Graue  
Gute Luise von Avianches  
Hofratsbirne  
Köstliche von Chameau  
Madame Bole  
Pastorenbirne  
Mollenbusch  
Weißer Winterbirne  
**Pflanzung/Zwetschen:**  
Große, grüne Reneclauda  
Hauszweitsche  
Eringer Frühzweitsche  
Mirabelle von Ranch
- 2.4.2 **Pflegemaßnahmen:**  
Die Pflanzflächen sind in den ersten drei Jahren durch regelmäßiges schneiden zu pflegen.  
Zweischürige Mahd der Streuobst- und Extensivwiesen.  
Keine Düngung, kein Einsatz von Herbiziden.  
Kronenerziehungsschnitt in den ersten fünf Jahren.  
Regelmäßiger Pflegeschnitt.  
Nachpflanzen von Obstbäumen, falls erforderlich.

- 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 HBO**
- 3.1 Als Dachfarbe sind ausschließlich die Farben rot und rotbraun bzw. begrünte Dach-zulässig.
- 3.2 Solaranlagen sind zulässig.  
Hinweis:  
Um eine sofortige oder spätere Nutzung von Solarenergie zu ermöglichen, wird eine für die Sonneneinstrahlung günstige Ausrichtung der Hauptdachflächen empfohlen.
- 3.3 Dacheinschnitte und Dachgauben in einer Breite von max. 2,50 m sind zulässig. Insgesamt dürfen Dacheinschnitte und Dachgauben max. 50 % der Länge des Daches beanspruchen.
- 4. Zuordnung gem. § 8 a BnatSchG**
- 4.1 Die im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden den Grundstücksflächen, auf denen auf Grund sonstiger Festsetzungen Eingriffe durch Bebauung und Versiegelung zu erwarten sind, gem. § 8 a (1) BnatSchG für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugeordnet.  
Als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die öffentlichen Erschließungsmaßnahmen gelten die festgesetzten Randbepflanzungen und die auf den Flurstücken 33 bis 43 festgesetzten Bepflanzungen mit Obstbäumen und Strauchgehölzen.
- 5. Nachrichtige Übernahmen und planungsrelevante Hinweise**
- 5.1 **Wasserschutzgebiete**
- 5.1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen der OVAG im Raum Kohlen-Orbes - Rainrod. Die Bestimmungen der Schutzverordnung vom 23.03.1987 (StAnz 19/87, S. 1112) sind zu beachten. Insbesondere ist aus Gründen des quantitativen Grundwasserschutzes zu beachten, dass auf Dauer keine Grundwasser-senkung und Ableitung durch Bauwerksdrainagen o. ä. erfolgt.  
Es darf nur weitgehend unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach-, Terrassenflächen etc. versickert werden. Das Niederschlagswasser von privaten Hof-flächen und sonst. Flächen in Verbindung mit Wohngrundstücken darf nur dann versickert werden, wenn diese nicht gewerblich genutzt werden und dort nicht mit Abfall wassergefährdender Stoffe zu rechnen ist. Es darf keine punktuelle Versickerung über Schluckbrunnen o. ä. erfolgen. Die Versickerung hat oberflächlich und breitflächig über eine bewachsene Oberbodenschicht von mind. 30 cm Mächtigkeit zu erfolgen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser muss die Mächtigkeit des Sickerariumes auch bei Grundwasserhochständen mind. 1 m betragen.  
Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist der Standort für die Errichtung von Erdwärmesonden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht als unzulässig eingestuft.
- 5.2 **Heilquellenschutzgebiete**
- 5.2.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone D für den quantitativen Schutz und der Zone IV für den qualitativen Schutz der städtischen Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Salzhausen (StAnz 45/92, S. 2836 vom 09.11.1992) und in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks vom 07.02.1929 (Hess. Regierungsblatt Nr. 33). Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.
- 5.3 **Bodendenkmale**
- 5.3.1 Werden im Zuge der Erschließung bzw. der Baumaßnahme Bodendenkmale ent-deckt oder gefunden, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde, dem Magist-rat der Stadt Nidda oder der Unteren Denkmalschutzbehörde/Kreisarchäologie anzuzeigen (§ 20 DSchG); Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
- 5.4 **Altablagerungen**
- 5.4.1 Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Das Plangebiet ist in dem von der HfU aufgestellten „Kataster der Altablagerungen im Wetteraukreis“ nicht enthalten. Darüber hinaus liegen für diese Fläche sowie die nähere Umgebung auch keine Hinweise auf Altlasten vor.  
Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungsarbeiten bisher unbekannte Altablagerungen oder Altlasten angeschnitten werden. Dabei kann es sich unter Umständen um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine evtl. Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe gem. dem Abfallgesetz (AbfG) zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen (versuchte Erde oder Abfallablagerungen) gem. § 5 AltlastG unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, der nächsten Polizeidienststelle oder dem Abfallwirtschaftsbetrieb Wetterau anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.
- 5.5 **Bepflanzungsmaßnahmen**
- 5.5.1 Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten. Unterschreiten die Abstände liefernde Bäume und Sträucher zu Kabelanlagen 2,50 m, sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Durchwurzelung der Kabelanlagen zu treffen.
- 5.5.2 Für das 20 kV-Kabel in der Ausgleichsfläche ist ein Schutz- und Arbeitsstreifen von je 1,25 m Breite links und rechts freizuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die OVAG oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandhaltung und Erneuerung jederzeit betreten und die notwendigen Arbeiten ausführen können.
- 5.5.2 Es wird im Falle des Einbaus von Regenwassernutzungsanlagen darauf hingewiesen, dass dem Verbraucher nach der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) für die in § 3 Nr. 1 genannten Zwecke v Wasser mit Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen muss.  
Nach § 17 Abs. 6 TrinkwV 2001 dürfen Regenwassernutzungsanlagen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung (DIN EN 1717, für Regenwassernutzungsanlagen Absicherung nach AA [Freier Auslauf]) mit Trinkwasserleitungen verbunden werden. Die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und die Entnahmestellen aus Regenwassernutzungsanlagen sind dauerhaft als solche zu kennzeichnen.  
Die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist nach § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 dem Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr des Wetteraukreises (Gesundheitsamt) anzuzeigen.  
Zu beachten sind:  
• DVGW-Arbeitsblatt W 555 „Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich“  
• DIN 1989-1 „Regenwassernutzungsanlagen - Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung“.
- 5.5.2 \* Zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu der folgenden anderen häuslichen Zwecken:  
• Körperpflege und -reinigung,  
• Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,  
• Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

**INKRAFTTRETEN**  
Gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit der Hauptatzung der Stadt Nidda vom 10.03.2016 ist der Bebauungsplan mit der örtlichen Bekanntmachung im Kreis-Anzeiger vom 28.01.2017 rechtswirksam geworden.

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Adoptierung des Plans beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2016.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht im Kreis-Anzeiger vom 17.09.2016.

**SATZUNGSBESCHLUSS**  
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 07.12.2016 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

**OFFENLEGUNG**  
Offenlegung des Plans gem. § 3(2) BauGB beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2016.  
Der Bescheid wurde öffentlich bekannt gemacht im Kreis-Anzeiger vom 17.09.2016.  
Die Offenlegung ist am 28.06. bis einschließlich 28.10.2016 durchgeführt worden.

**INKRAFTTRETEN**  
Gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit der Hauptatzung der Stadt Nidda vom 10.03.2016 ist der Bebauungsplan mit der örtlichen Bekanntmachung im Kreis-Anzeiger vom 28.01.2017 rechtswirksam geworden.

**INKRAFTTRETEN**  
Gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit der Hauptatzung der Stadt Nidda vom 10.03.2016 ist der Bebauungsplan mit der örtlichen Bekanntmachung im Kreis-Anzeiger vom 28.01.2017 rechtswirksam geworden.

**Stad Nidda**  
Bebauungsplan Nr. N 20.2  
**"Kisselberg", 2. Änderung**

**Wetteraukreis**  
Verwaltungsbehörde  
06. Feb. 2017  
FD 4.5.4 Bauplan  
Sechsbach

**KISSELBERG 2. ÄNDERUNG**  
IN VERFAHRENSAKTE  
2017-02-23 / WAO

Projekt Nr.	1.000	Prüfung	Beauftragter	St.
Prüfung		Verantwortlich	Gezeichnet	06. Feb. 2017
Prüfung		Verantwortlich	Gezeichnet	06. Feb. 2017
Prüfung		Verantwortlich	Gezeichnet	06. Feb. 2017
Prüfung		Verantwortlich	Gezeichnet	06. Feb. 2017

Peter Gottschalk  
Dipl. Ing. Architekt  
Dürnbachstraße 64  
71028 Stuttgart  
0152-21616247  
E-Mail: peter.gottschalk@online.de